

REITERVEREIN BAD FRIEDRICHSHALL u. Umgebung e.V.

Satzung

§ 1

Abs.1

- Der Verein heisst: „Reiterverein Bad Friedrichshall u.U.e.V. Mit Sitz in Bad Friedrichshall. Verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs.2

- Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Abs.3

- Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Abs.4

- Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund, und damit dem Württembergischer Pferdesportverband e.V. angeschlossen.

Abs.5

- Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbund und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Abs.1

- Der Verein dient

a) der Förderung des Reit- und Fahrsports,
insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden.

b) der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen und der Teilnahme an solchen.

c) der Förderung der deutschen Pferdezucht.

Abs.2

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs.3

- Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs.4

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

c) Jugendliche Mitgliedern

Als jugendliche Mitglieder kann jede unbescholtene Person, mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- Die Mitglieder unterscheiden sich ausserdem nach aktiven und passiven Mitgliedern.
- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorstand und endgültig der Gesamtvorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekanntgegeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- Vollendet ein jugendliches Mitglied das 18. Lebensjahr, so wird es ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.

§ 4

Recht und Pflichten der Mitglieder

- Die ordentlichen Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins benützen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.

§5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der spätestens bis zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist.
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann.

-sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwider gehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden.

-wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind,

die Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.

- Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb 4 Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet entgeltig.
- Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.
- Ein Überwechsel von aktiver Mitgliedschaft auf passive Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Es muss mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in Härtefällen eine abweichende Regelung zu treffen.

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

1. dem Vorstand (gem.§ 26 BGB)
2. dem Gesamtvorstand
3. der Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
- Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können Mitglieder gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht im Gesamtvorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§8

Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu 10 (zehn) Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder werden.
- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils auf 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- Dem Gesamtvorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) den Jahresvorschlag aufzustellen
 - b) die Jahresabrechnung vorlegen
 - c) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen
 - d) Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen.
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen
 - f) Ausschlüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen
 - g) Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen
 - h) wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
- Beschlüsse werden mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9

Mitgliederverwaltung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Kalendermonats, nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann beschliessen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.
- Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes, bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr

- b) Vorlage des vom Kassierer aufgestellten Jahresabschlusses
 - c) Bericht des Rechnungsprüfers
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes, bzw. des Vorsitzenden
 - e) geplante Veranstaltungen
 - f) Anträge der Mitglieder

- Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung im Friedrichshaller Rundblick oder durch Rundschreiben an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder bekanntzugeben.
- Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausserdem zuständig für:
 - a) jährliche Wahl des Rechnungsprüfers, aus dem Kreis der Mitglieder, der die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht aufzustellen hat.
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Auflösung des Vereins

- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Ein Mitglied kann nicht abstimmen, wenn über Fragen Beschluss gefasst wird, die das betreffende Mitglied persönlich berühren. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei der Neuwahl des Vorstandes stimmberechtigt. Dies gilt auch für ihre Person. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- Unbeschadet der besonderen Vorschriften über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, beschliesst die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für Wahlen. Sie können auch durch Zuruf erfolgen.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich Bekanntgabe von Ort und Zeit findet § 9 Anwendung.

§ 11

Änderung der Satzung

- Die Satzung bedarf nur einer vorschriftsmässig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das Finanzamt.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

- Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung). Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge – mit Ausnahme der Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder – bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.
- Die jeweils gültige Beitragsordnung wird durch Aushang bekanntgegeben.

§ 13

- Für die Benutzung der Vereinsanlage und sonstigen Einrichtungen ist die vom Vorstand erstellte Betriebsordnung massgeblich. Sie ist von allen Mitgliedern genauestens zu befolgen.
- Für schuldhaft verursachte Schäden an Pferden, Sattelzeug oder sonstigen vereinseigenen Einrichtungen, sind die Mitglieder haftbar.
- Dies gilt sinngemäss für die dem Verein zur Aufrechterhaltung des Reit- und Fahrbetriebes zur Verfügung gestellten Pferde, Anlagen und Ausstattungsgegenstände.
- Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, einem Mitglied die Benutzung der Reitanlage auf eine bestimmte Zeit zu untersagen, wenn sich ein Mitglied grober Verstösse gegen die Betriebsordnung, Anweisungen des Vorstandes oder Reitlehrers schuldig gemacht hat, ohne dass dadurch der Beitragsanspruch des Vereins berührt wird.

§ 14

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- Für den Fall der Auflösung, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen, ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschliesslich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Bad Friedrichshall, 03.12.1966

Die Satzung wurde im Februar 1981 geändert.

Die Satzung wurde im Mai 1998 geändert.

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

- Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmässigen und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Reiterverein Bad Friedrichshall u.U.e.V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemässen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zu Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3

Jugendvollversammlung

- Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus: der oder dem Vereinsjugendleiter/in; der oder dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter.
- Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 3 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendleiter/in und stellvertretende Vereinsjugendleiter/in sollten bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Jugendausschuss

- Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und aussen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5

Jugendkasse

- Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischen Massnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

- Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

§7

Sonstige Bestimmungen

- Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.